



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Luzern, 22. November 2011 / Protokoll-Nr. 1251

Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen die Hauptziele der Vernehmlassungsvorlage.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 127 Absatz 2 OR

Das Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners gründet nicht allein auf dem Ablauf der Verjährungsfrist, sondern erfordert die entsprechende Einrede (vgl. S. 23 erläuternder Bericht). Wir regen eine entsprechende Konkretisierung des Gesetzestextes an.

Artikel 127 Absatz 3 OR

Da unter Umständen nicht nur das Gericht, sondern auch andere staatliche Behörden mit der Verjährungsfrage konfrontiert sein können (z.B. Betreibungsbehörden) schlagen wir folgende Formulierung vor:

³ Die Verjährung darf nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden.

Artikel 129 Absatz 1 OR

Zwecks Klarstellung, dass die relative Verjährungsfrist nicht über das Ende der absoluten hinausreicht, regen wir folgende Ergänzung an:

¹ Die absolute Verjährungsfrist endet in jedem Fall spätestens ...

Artikel 129 Absatz 2 Ziffer 2 OR

Der geltende Artikel 128 Ziffer 1 OR spricht von periodischen Leistungen schlechthin, wohingegen sich der Entwurf von Artikel 129 Absatz 2 Ziffer 2 OR auf Leibrenten und ähnliche periodische Leistungen zu beschränken scheint. Unklar bleibt, was mit ähnlichen periodischen Leistungen gemeint ist und ob periodische Leistungen, die keine Ähnlichkeit zu den Leibrenten aufweisen, unter diese Regelung fallen sollen oder nicht.

Artikel 129 und Artikel 130 OR

Wir bevorzugen die Variante einer Verjährungsfrist von zehn Jahren gegenüber der Variante einer Verjährungsfrist von 20 Jahren.

Artikel 131 Absatz 2 OR

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Artikel 129 Absatz 2 Ziffer 2 OR.

Artikel 132 Absatz 1 OR

Unseres Erachtens kann eine Verjährung nicht im eigentlichen Sinn beendet sein, sondern die Verjährung tritt ein beziehungsweise die Verjährungsfrist läuft ab.

Artikel 132 Absatz 2 OR

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

² Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Fristberechnung bei der Erfüllung der Obligationen auch für die Verjährung.

Artikel 133 OR

Wir regen an, zu ergänzen, dass die Abänderung durch Abrede erfolgt.

Artikel 135 Absatz 2 OR

Die Formulierung "unter mehreren Schuldner" beruft sich auf deren Innenverhältnis, was wohl kaum die Meinung sein dürfte (vgl. auch die vorgeschlagene Formulierung von Art. 141 Abs. 1 und 3 OR). Wir schlagen folgende Formulierung vor:

² Dasselbe gilt gegenüber mehreren Schuldnern einer unteilbaren Leistung und gegenüber dem Bürgen beim Verzicht des Hauptschuldners.

Zudem sprechen wir uns dafür aus, die Variante (Abs. 3) ins Gesetz aufzunehmen.

Artikel 141 OR

Wir sind mit der vorgeschlagenen Variante (Abs. 4) einverstanden.

3. Weitere Bemerkungen

Es stellt sich die Frage, ob die Einordnung der Verjährungsregeln im dritten Titel der ersten Abteilung des OR sinnvoll ist. Die Verjährung einer Obligation führt nicht per se zu deren Erlöschen, sondern ermöglicht dem Schuldner, eine Verjährungseinrede zu erheben. Allenfalls lässt sich diese Problematik durch eine Änderung der Überschrift des dritten Titels der ersten Abteilung des OR lösen, zumal auch der Haufterlösungsgrund der Obligationen, nämlich deren Erfüllung, nicht in den Artikeln 114 ff. OR, sondern in den Artikeln 68 ff. OR geregelt ist.

Bei der Anpassung der Verjährungsbestimmungen in den übrigen Bundesgesetzen wurde unter anderem der Steuerbereich noch nicht berücksichtigt. Hier soll das Vernehmlassungsergebnis zeigen, ob in diesem Gebiet allenfalls eine partielle Angleichung an das allgemeine Verjährungsrecht gewünscht ist (vgl. S. 39 erläuternder Bericht). Wir sprechen uns bereits

an dieser Stelle gegen eine solche Angleichung aus. Eine Steuerforderung wird in einem Verfahren mit mehreren Beteiligten festgelegt. Die Steuerbehörden müssen dabei teilweise das Tätigwerden von Drittpersonen abwarten (z.B. Einreichen der Unterlagen durch die steuerpflichtige Person, Steuerauscheidung durch die Wohnsitz- bzw. Sitzbehörde). Es macht daher Sinn, zwischen einer Veranlagungs- und einer Bezugsverjährung zu unterscheiden. Die vorgeschlagene Verjährungsregelung des OR würde diesen spezifischen Gegebenheiten zu wenig Rechnung tragen. Sie würde zudem zu einer massiven Verkürzung der Fristen zulasten der Steuergläubiger führen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin